



Gebührentarif

der Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf (WBL),
gültig ab 1. Januar 2011 (Anhang zum Wasserreglement)

- 1. Grundeigentümerbeiträge** (Wasserreglement § 43)
Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die WBL Beiträge von 90%.
- 2. Anschlussgebühr** (Wasserreglement § 44)
Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes, mindestens Fr. 1'000.--.
- 3. Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant** (Wasserreglement § 38)
 - 1 Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser wird zu Fr. 1.55 pro m³ bezogenes Wasser verrechnet, zusätzlich einer Einrichtungsgebühr von Fr. 50.-- für jeden Bezug.
 - 2 Bei pauschaler Abgeltung von Bauwasser betragen die Gebühren 300.-- für ein Einfamilienhaus. Bei Mehrfamilienhäusern: 300.-- für die erste und 100.-- für jede weitere Wohnung.
 - 3 Die Mietgebühr für vorübergehend eingesetzte Wasserzähler beträgt Fr. 1.-- pro Kalendertag.
- 4. Benutzungsgebühr** (Wasserreglement §§ 45 und 46)
 - 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 1.-- pro m² ZGF.
 - 2 Korrekturfaktoren für die Berechnung der Grundgebühr nach zonengewichteter Fläche:
 - Korrekturfaktor für Gewerbezone 0.5
 - Korrekturfaktor für Industriezone 0.4
 - 3 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Anschlussgebühren gerechnet.
 - 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.55 pro m³ Wasserverbrauch.
- 5. Zwischenablesungen und -abrechnungen** (Wasserreglement § 26 Ziffer 3)
Für Zwischenablesungen und -abrechnungen auf Wunsch oder Verursachung des Abonnenten wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.
- 6. Zahlungskonditionen**
 - 1 Die Benutzungs- und Anschlussgebühren (Wasserreglement §§ 38, 44, 46 und 47) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
 - 2 Der Verzugszins beträgt 5 %.
 - 3 Mahngebühren: ab der zweiten Mahnung je Fr. 25.--
 - 4 Alle Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am 10. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident
Ch. Friedli

Der Gemeindeschreiber
H.A.Rölli

Legende: BFS: Bundesamt für Statistik
SGV: Solothurnische Gebäudeversicherung
WR: Wasserreglement
ZGF: Zonengewichtete Grundstücksfläche